



(Ver-)Käufe über eBay (und andere Internetauktionshäuser)

(verfaßt von Rechtsanwalt Joachim Müller)

Faszination Internetauktion: Professionelle Verkäufer schätzen den großen Absatzmarkt ebenso wie die geringen Kosten, „private“ Verkäufer hoffen, über das Internet den einen oder anderen Gegenstand verkaufen zu können, welcher sonst allenfalls weiter auf dem Dachboden liegen würde. Käufer dagegen erfreuen sich an der Vielzahl und Vielfalt der Angebote und begeben sich auf Schnäppchenjagd. Viele Benutzer sehen Internetauktionen gar als eine Art Freizeitvertreib an, welcher mit Spaß und Freude betrieben wird.

Im Rahmen unserer anwaltlichen Tätigkeit stellen wir dabei regelmäßig fest, daß sich die Beteiligten über die rechtlichen Gesichtspunkte erst Gedanken machen, wenn es zu Problemen kommt. Dies kann zu bösen Überraschungen führen, wenn etwa der „private“ Verkäufer eine kostenpflichtige **Abmahnung** erhält und eine **strafbewehrte Unterlassungserklärung** abgeben soll.

Die folgende Übersicht soll einen kurzen Leitfaden über das „Recht der Internetauktionen“ darstellen. Als solcher erhebt der Leitfaden keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Auch kann angesichts der Schnellebigkeit der Rechtsentwicklung keine Gewähr dafür gegeben werden, daß die Informationen stets auf dem neuesten Stand sind, obgleich wir bestrebt sind, den Leitfaden in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Der Leitfaden befaßt sich mit den folgenden Themen:

1. Vertragsschluß im Internet
 - a. Sind im Internet geschlossene Verträge ohne weiteres wirksam?
 - b. Ist der Verkäufer auch an einen Verkaufspreis gebunden, der deutlich unter dem Warenwert liegt?
 - c. Wer ist mein Vertragspartner?
 - d. Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auktionshauses Bestandteil des Vertrages?
 - e. Darf der Verkäufer eigene AGB verwenden?
2. Rechte des Käufers
 - a. Rechte bei Lieferung beschädigter oder auf dem Postwege abhanden gekommener Ware
 - b. Gewährleistung vs Garantie
 - c. Besichtigungsmöglichkeit
3. Gewerbliche Verkäufe
 - a. Ab wann handele ich gewerblich?
 - b. Welche Pflichten treffen den Gewerbetreibenden/Unternehmer als Verkäufer?
 - c. Verwendung fremder Bilder
 - d. Kann ich den „Verbrauchsgüterkauf“ vermeiden, indem ich nur an Unternehmer verkaufe?
4. Die Abmahnung
5. Bewertungen von Auktionen
6. Straftaten im Zusammenhang mit Internetauktionen
 - a. Erwerbe ich Eigentum an gestohlenen Artikeln?
 - b. Mache ich mich beim Erwerb gestohlener Artikel strafbar?
 - c. Strafanzeige bei Betrugsverdacht?

1. Vertragsschluß im Internet

a) Sind im Internet geschlossene Verträge ohne weiteres wirksam?

Gerade wenn es um den Kauf von Kraftfahrzeugen geht, erleben wir im Rahmen der anwaltlichen Praxis immer wieder, daß das Fahrzeug über das Internet ersteigert worden ist. Im Rahmen der Übergabe des Fahrzeuges wird dann noch ein „richtiger“, also schriftlicher Vertrag von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

Tatsächlich ist dies nicht notwendig, da im Internet geschlossene Verträge grundsätzlich wirksam sind. Es bedarf keines schriftlichen, unterzeichneten Vertrages, zumal Verträge bekanntlich auch mündlich geschlossen werden können (Ausgenommen sind Verträge wie etwa Grundstücksverkäufe, welche nach dem Gesetz strengen Formerfordernissen genügen müssen).

Oftmals entsteht sogar eher Verwirrung, wenn nachträglich ein zweiter Vertrag unterzeichnet wird, da regelmäßig die Vertragsbedingungen in der Internetauktion von jenen in dem von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag abweichen.

Dies hat zur Folge, daß Käufer und Verkäufer den Vertrag so zu erfüllen haben wie er im Internet geschlossen worden ist. Der Verkäufer kann also etwa ohne Zustimmung des Käufers nicht vor der Übergabe noch weitere Vertragsbedingungen vorschreiben.

b) Ist der Verkäufer auch an einen Kaufpreis gebunden, welcher deutlich unter dem Warenwert liegt?

Diese Frage ist eindeutig mit JA zu beantworten. Es ist allein das Risiko des Verkäufers, wenn er den Startpreis derart festlegt, daß dieser erheblich von dem Warenwert abweicht. Die Hoffnung des Verkäufers, durch den niedrigen Startpreis besonders viele Interessenten anzulocken, ist rechtlich nicht geschützt. Er kann den Vertrag daher auch nicht allein aus diesem Grunde anfechten.

Auch kann der Verkäufer dem nicht entgehen, indem er die Auktion vorzeitig abbricht. Auch soweit dies nach den Richtlinien des Internet-Auktionshauses grundsätzlich zulässig ist, kommt der Vertrag dann mit demjenigen zustande, welcher zu diesem Zeitpunkt Höchstbietender ist (so etwa das OLG Oldenburg). Steht dem Verkäufer ein Anfechtungsrecht zu, so muß er dieses gesondert ausüben. Allein der Abbruch der Auktion stellt keine Anfechtung dar. Wegen der kurzen Anfechtungsfristen sollten Sie sich im Zweifelsfall umgehend, ggf. telefonisch, beraten lassen, ob und in welcher Weise eine Anfechtung erklärt werden sollte.

c) Wer ist mein Vertragspartner?

Regelmäßig kommt es vor, daß der Verkäufer dem Käufer nach dem Kauf mitteilt, er habe den Verkauf lediglich „aus Gefälligkeit“ für eine dritte Person durchgeführt. Er selbst habe mit dem Vertrag daher nichts zu schaffen.

Hierauf braucht sich der Käufer nicht verweisen zu lassen, wenn vor Vertragsschluß nicht erkennbar war, daß es sich um einen von dem Account-Inhaber abweichenden Verkäufer handelt. Der Vertrag ist dann mit dem Inhaber des eBay-Accounts zustande gekommen, auf dessen Bewertungen der Käufer im Regelfall auch vertraut haben wird.

Dagegen kommt kein Vertrag mit dem Account-Inhaber (Käufer oder Verkäufer) zustande, wenn dessen Account ohne sein Wissen von Dritten benutzt worden ist, welche sich etwa Zugang zu dem Paßwort verschafft haben. Auch ist zu beachten, daß Verträge mit Minderjährigen regelmäßig schwebend unwirksam sind, auch wenn der Vertragspartner von der Minderjährigkeit keine Kenntnis hatte.

- d) Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auktionshauses Bestandteil des Vertrages?

Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten zwischen den Parteien des Vertrages, in welchen sie wirksam einbezogen worden sind. Als solches gelten die AGB von eBay grundsätzlich nur zwischen dem jeweiligen Benutzer und eBay, nicht aber zwischen Käufer und Verkäufer. Allerdings werden die AGB, deren Kenntnisnahme jeder bei der Einrichtung seines eBay-Accounts bestätigen muß, nach der Rechtsprechung bei der Auslegung des Vertrages zwischen dem Käufer und dem Verkäufer herangezogen. Im Einzelfall können bei Streitfragen daher auch die eBay-AGB herangezogen werden.

- e) Darf der Verkäufer eigene AGB verwenden?

Ja, grundsätzlich kann jeder Verkäufer Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden. Diese müssen in den Vertrag einbezogen werden, dem Vertragspartner daher insbesondere vor Vertragsschluß zugänglich gemacht werden. Die Parteien können allerdings jederzeit von den AGB abweichende Vertragsbedingungen beschließen. Auch können einzelne Geschäftsbedingungen **unwirksam** sein, wenn sie nicht den gesetzlichen Anforderungen / Beschränkungen genügen. Zweifel bei der Auslegung von AGB gehen dabei zu Lasten desjenigen, der sie verwendet.

- f) Darf das Internet-Auktionshaus meinen Account sperren?

Ob die Sperre eines Accounts rechtmäßig ist, orientiert sich an dem Vertragsbedingungen. Diese sehen in der Regel das Recht zur sofortigen Sperre bei konkret bezeichneten Verstößen vor. Vereinzelt haben Gerichte dahingehend argumentiert, daß zuvor eine Abmahnung ausgesprochen werden muß.

Allerdings: Gegen eine – statt einer Sperre oder zusätzlich hierzu – ausgesprochene **ordentliche Kündigung** seitens des Auktionshauses läßt sich nur wenig einwenden. Soweit ersichtlich haben Gerichte bislang die Auffassung vertreten, daß es ein Recht auf Zugang zu einem bestimmten Auktionshaus im Internet nicht gibt. Die eBay-bezogene Argumentation, daß dieses Auktionshaus eine marktbeherrschende Stellung innehat, aus welchem ein generelles Zugangsrecht folge, dürfte bislang nicht durchgedrungen sein.

2. Rechte des Käufers

Die Rechte des privaten Käufers sind besonders stark ausgeprägt, wenn es sich bei dem Verkäufer um einen sogenannten Unternehmer handelt. Es liegt dann ein „Verbrauchsgüterkauf“ vor. In der folgenden Darstellung ist daher zwischen den beiden Konstellationen zu unterscheiden (Besonderheiten gelten teilweise bei Verträgen zwischen Unternehmern, worauf hier nicht näher eingegangen werden soll).

- a) Rechte bei Lieferung beschädigter oder auf dem Postwege abhanden gekommener Ware

Privatverkauf: Hier genügt der Verkäufer mangels abweichender Vereinbarung seiner vertraglichen Verpflichtung, wenn er den Artikel sorgfältig verpackt an eine zuverlässige Transportperson übergibt. Für auf dem Transportweg eintretende Schäden oder gar den dortigen Verlust der Ware haftet er nicht, dies auch nicht wenn die Ware gegen Transportschäden versichert war.

Allerdings kann bei versicherter Ware ein Anspruch gegen das Transportunternehmen bestehen. Diesen Anspruch kann sich der Geschädigte abtreten lassen, um dann seinerseits diesen Anspruch geltend zu machen. Der Verkäufer, welcher

selbst keinen Schaden erlitten hat, da er seinen Anspruch auf den Kaufpreis behält, ist zur Abtretung **verpflichtet**. Es ist häufig zweckmäßig, sich hier zur schnellen und effektiven Durchsetzung seines Anspruches anwaltlicher Hilfe zu bedienen.

Ist der versandte Artikel dagegen bereits vor der Versendung mangelhaft, so stehen dem Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Rechte auf **Nacherfüllung** sowie gegebenenfalls **Minderung**, **Rücktritt** und/oder **Schadenersatz** zu.

Verbrauchsgüterkauf: Der Verkäufer haftet dafür, daß die Ware unversehrt beim privaten Käufer ankommt. Der Käufer sollte den Mangel daher umgehend reklamieren und den Verkäufer im Regelfall zur **Nacherfüllung** auffordern. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht dann ein Recht auf **Minderung**, **Rücktritt** und/oder **Schadenersatz**.

Ist der Verkäufer zur Nacherfüllung verpflichtet, so trägt er die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Versandkosten.

b) Gewährleistung vs Garantie

Bei „Gewährleistung“ und „Garantie“ handelt es sich um ein Begriffspaar, welches gerade in Internetauktionen oftmals als identisch begriffen und entsprechend verwendet wird. Will der Verkäufer Rückgriffsmöglichkeiten wegen Mängeln des Artikels ausschließen, so findet man regelmäßig die Formulierung im Angebotstext, daß „keine Garantie“ gegeben wird.

Rechtlich ist diese Bezeichnung unzutreffend. Der Umfang einer „Garantie“ ist gesetzlich nicht näher geregelt. Eine Garantie liegt daher nur dann vor, wenn sie ausdrücklich und in einem bestimmten Umfang eingeräumt wird.

Gesetzlich vorgegeben ist lediglich die Gewährleistung, welche der Verkäufer mit obiger Formulierung regelmäßig ausschließen will. Diese betrifft Mängel, welche bei „Gefahrübergang“ auf den Käufer vorhanden oder zumindest bereits angelegt sind.

Hat der Verkäufer irrtümlich nur die Garantie ausgeschlossen, so ist fraglich, ob sich aus dem Zusammenhang für den Käufer hinreichend sicher ergibt, daß nur die Gewährleistung gemeint sein konnte. Kommt es zu einem Rechtsstreit, so ist regelmäßig unsicher, in welcher Weise das Gericht diese Frage entscheiden wird. Hier ist eine sorgfältige Argumentation gefragt.

Die Gewährleistung kann dabei nicht unbegrenzt ausgeschlossen werden.

Privatverkauf: Der private Verkäufer kann die Gewährleistung grundsätzlich ausschließen. Dabei ist aber zu beachten, daß der Gewährleistungsausschluß solche Mängel nicht erfaßt, welche der Verkäufer arglistig verschwiegen hat. Arglistig handelt dabei auch, wer Angaben „ins Blaue hinein“ tätigt, ohne sich entsprechend vergewissert zu haben.

Gerade bei gebrauchten Artikeln besteht hier ein Risiko, wenn „Mängel“ in der Artikelbeschreibung nicht genannt werden, weil der Verkäufer davon ausgeht, daß diese bei einem Gegenstand des jeweiligen Alters „üblich“ sind. Kritisch sind auch Angaben wie „gut gepflegt“ oder „in gutem Zustand“.

Wird die Gewährleistung nicht ausgeschlossen, so gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Allerdings hat der Verkäufer auch hier nicht für jeden innerhalb von zwei Jahren auftretenden Mangel einzustehen. Wie oben erwähnt greift die Gewährleistung ein, wenn der Mangel bei Gefahrübergang bereits bestand oder zumindest angelegt war.

Verbrauchsgüterkauf: Der gewerbliche Verkäufer kann die Gewährleistung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen an Verbraucher nicht grundsätzlich ausschließen, dies selbst bei gebrauchten Artikeln nicht. Werden gebrauchte Artikel verkauft, so kann die Gewährleistungsfrist von zwei Jahren allerdings auf ein Jahr verkürzt werden. Darüber hinaus gilt zugunsten des Verbrauchers beim Verbrauchsgüterkauf die gesetzliche Vermutung, daß ein in den ersten sechs Monaten auftretender Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag.

c) Besichtigungsmöglichkeit

Insbesondere bei gebrauchten Kraftfahrzeugen wird in Auktionen darauf verwiesen, daß das Fahrzeug ohne weiteres besichtigt werden kann. Stellt der Käufer dann nach Übergabe des Fahrzeuges Mängel fest, so verweist der Verkäufer darauf, daß der Käufer das Fahrzeug hätte besichtigen können. Dabei wäre ihm der Mangel aufgefallen, so daß er sich darauf nun nicht berufen könne.

Dieses ist rechtlich nicht zutreffend. Nimmt der Käufer die Möglichkeit, einen Gegenstand vor Vertragsschluß zu besichtigen, nicht wahr, so erleidet er danach keinen Rechtsverlust.

3. Gewerbliche Verkäufe

Für den Unternehmer, welcher gewerblich Artikel im Internet anbietet, gelten besondere Vorschriften. Nicht selten hört man in diesem Zusammenhang von einer „**Abmahnwelle**“, nachdem die Angebote gewerblicher Anbieter regelmäßig von Konkurrenten daraufhin überprüft werden, ob diese die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Ist dieses nicht der Fall, droht eine Abmahnung, welche mit nicht unerheblichen Kosten verbunden sein kann.

a) Ab wann handele ich „gewerblich“?

Diese Frage ist nicht mit wenigen Worten zu beantworten. Es besteht bei der Einstufung als Gewerbetreibender ein gewisser Spielraum, so daß bei vielen Verkäufern erhebliche Unsicherheit besteht.

Nicht ausschlaggebend ist für die Einstufung als gewerblicher Verkäufer zunächst die Anmeldung eines Gewerbes, so daß auch ohne eine solche Anmeldung gewerbliches Handeln vorliegen kann.

Regelmäßig wird aus einer Anzahl von Indizien auf das Betreiben eines Gewerbes geschlossen. Maßgeblich sind hier vornehmlich der Umfang der Verkäufe, die Bezeichnung als „Powerseller“, die Verwendung von AGB und die Ausweisung von Mehrwertsteuer. Wichtiges Indiz kann auch die Tatsache darstellen, daß der Verkäufer Artikel verkauft, welche er genau zu diesem Zweck selbst erworben hat („Weiterverkäufer“).

b) Welche Pflichten treffen den Gewerbetreibenden/Unternehmer als Verkäufer?

Der Unternehmer kann die gesetzliche Gewährleistung gegenüber dem Verbraucher nur eingeschränkt begrenzen. Überschreitet er diese Grenzen, so riskiert er, abgemahnt zu werden.

Dem Verbraucher kommt bei einem Verbrauchsgüterkauf binnen der ersten sechs Monate nach dem Gefahrübergang die gesetzliche Vermutung zugute, daß auftretende Mängel bereits bei Gefahrübergang bestanden.

Der Verkäufer trägt die Gefahr nicht nur bis zur Übergabe der Ware an ein Transportunternehmen, sondern bis zur Übergabe an den Käufer.

Liefer- und Versandkosten müssen – bei Angeboten von Internetshops etwa bereits in der Übersicht – ausgewiesen werden.

Den Verkäufer trifft (neben weiteren Pflichten wie etwa derjenigen der Anbieterkennzeichnung) die grundsätzliche Pflicht, den privaten Käufer über das Recht zum Widerruf bzw. zur Rückgabe ordnungsgemäß aufzuklären. Die gesetzlich verlangte Form der Belehrung kann der BGB-InfoV entnommen werden (wobei selbst eine derart vorgegebene Widerrufsbelehrung einen Gesetzesverstoß darstellen kann, nachdem die darin vorgegebene Belehrung zumindest bis zum 31.03.2008 nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprach!). Umstritten ist die Frage, ob es ausreicht, einen Link zur Widerrufsbelehrung zu setzen oder etwa auf die „mich“-Seite zu verweisen. Vorsorglich sollte die Belehrung daher unmittelbar im Rahmen des Angebotes erfolgen.

Eine fehlende oder unwirksame Belehrung führt dazu, daß der Lauf der Widerrufsfrist nicht beginnt.

Hält der Verkäufer sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben, so kann er zudem *abgemahnt* werden. Auch unwirksame AGB können dabei eine Abmahnung nach sich ziehen, so daß angesichts der potentiellen Kosten einer Abmahnung die eigenen AGB vor deren Verwendung fachkundig überprüft werden sollten. Dabei ist in der Rechtsprechung noch nicht endgültig geklärt, welche unwirksamen AGB Konkurrenten zur Abmahnung berechtigen, nachdem einige Gerichte darauf abstellen, ob die konkrete Bedingung eine marktbezogene Funktion hat.

Die Verwendung fremder Markennamen „im geschäftlichen Verkehr“ kann ebenfalls eine Abmahnung zur Folge haben, ebenso der entsprechende Verkauf von gefälschten Markenartikeln, selbst wenn dem Verkäufer nicht bekannt ist, daß es sich um eine Fälschung handelt.

Das OLG Frankfurt hat dies in einem Fall verneint, in welchem eine Uhr beworben wurde mit der Bezeichnung „Cartier-Stil“, hat dann allerdings weiter ausgeführt, daß es sich um unlautere, vergleichende Werbung handeln könne (*Lenken von Kundenströmen*).

c) Verwendung fremder Bilder

Aus den besonderen Pflichten von Unternehmern wird oftmals geschlossen, daß nur diese teure Abmahnungen zu befürchten haben. Daher ist darauf hinzuweisen, daß bei Urheberrechtsverletzungen auch dem privaten Verkäufer Unbill droht. So stellt es einen Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz dar, Lichtbilder ohne das erforderliche Einverständnis des Rechteinhabers zu verwenden. Dieses schließt relativ unscheinbare Produktbilder, welche etwa der Herstellerseite entnommen worden sind, ein.

Die Kosten einer solchen Rechtsverletzung können dabei durchaus erheblich sein, nachdem der Rechteinhaber etwa die „**fiktive Lizenzgebühr**“ für die Verwendung des Bildes als Schadensersatz verlangen kann. Dabei besteht jedoch in aller Regel ein Verhandlungsspielraum, so daß es regelmäßig ratsam ist, sich anwaltlicher Hilfe zu bedienen.

d) Kann ich den „Verbrauchsgüterkauf“ vermeiden, indem ich nur an Unternehmer verkaufe?

Einige Verkäufer sind bereits auf den Gedanken verfallen, in die Artikelbeschreibung aufzunehmen, ausschließlich an Gewerbetreibende zu verkaufen. Bei einem solchen Verkauf würde es sich um keinen Verbrauchsgüterkauf handeln, so daß etwa Einschränkungen der Gewährleistungsrechte zulässig wären.

Die Wirksamkeit eines solchen Vorgehens ist zumindest problematisch. Zumindest muß ein solcher Hinweis in der gebotenen Deutlichkeit erfolgen, also hervorgehoben werden. Sodann ist es fraglich, ob rechtlich der erwünschte Erfolg eintritt, wenn sich das Auktionshaus vornehmlich an Privatpersonen richtet und ersichtlich ist, daß Regelungen des Verbraucherschutzes lediglich umgangen werden sollen.

3. Die Abmahnung

Der Abmahnung etwa wegen einer Markenrechtsverletzung liegt regelmäßig eine sogenannte „strafbewehrte Unterlassungserklärung“ bei, deren Rückgabe nach Unterzeichnung gefordert wird.

In dieser Erklärung verpflichtet sich der Unterzeichner, entsprechende Zuwiderhandlungen künftig zu unterlassen, wobei *für jeden Fall der Zuwiderhandlung* ein bestimmter Geldbetrag an den Abmahnenden zu zahlen ist.

Hier ist Vorsicht geboten. Bei berechtigter Abmahnung sollte eine solche Erklärung zwar grundsätzlich abgegeben werden, um keinen Anlaß zur Erhebung einer Klage zu geben. Allerdings sollte die Erklärung zuvor sorgfältig dahingehend überprüft werden, ob sie zu weit gefaßt ist oder der für den Fall einer Zuwiderhandlung geforderte Betrag überhöht ist. Gegebenenfalls sollte eine geänderte oder selbst verfaßte Erklärung zurückgesandt werden, wobei allerdings nur dringend zur Inanspruchnahme fachkundiger Hilfe geraten werden kann. Wird die Erklärung zu stark „zurückgeschnitten“, so kann das Abmahnende Klage mit der Begründung einreichen, daß eine ausreichende, die Wiederholungsgefahr beseitigende Erklärung nicht abgegeben worden ist. Eine gerichtliche Überprüfbarkeit der zu zahlenden „Strafe“ kann bei einer Formulierung nach dem sogenannten „Hamburger Brauch“ erreicht werden.

Die Bedeutung einer fehlerhaften Einschätzung der Reichweite einer strafbewehrten Unterlassungserklärung wird deutlich aus einem Urteil des OLG Hamburg, welches einen Verstoß gegen eine strafbewehrte Unterlassungsklausel angenommen hat bezogen auf Internet-Auktionen, welche bereits abgelaufen aber noch aufrufbar waren und nach der Abgabe der Unterlassungserklärung nicht umgehend gelöscht worden sind.

Es ist im Ergebnis zweckmäßig, bei Erhalt einer Abmahnung zeitnah fachkundig überprüfen zu lassen, ob der Abmahnende überhaupt eine Abmahnbefugnis hat, ob die Abmahnung formal korrekt und inhaltlich begründet ist und ob die Kosten der Abmahnung gerechtfertigt sind. Dies gilt entsprechend bei Eingang einer Forderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung.

4. Bewertungen von Auktionen

Als Kommentare, welche andere Benutzer nach Abwicklung eines Vertrages über den Vertragspartner hinterlassen, sind Bewertungen notwendigerweise subjektiv. Es besteht kein Anspruch auf Objektivität beziehungsweise die Entfernung von subjektiven Bewertungen, zumal dem etwa bei eBay mit der Möglichkeit begegnet wird, die Bewertung selbst kommentieren zu können.

Allerdings kann ein Anspruch auf Entfernung einer Bewertung bestehen, wenn diese etwa beleidigenden Inhalt hat oder nachweislich und zulasten des Bewerteten unwahr ist. Das OLG Koblenz hat etwa die grundlose Bezeichnung als „Spaßbieter“ für ausreichend erachtet, einen Rechtsanspruch auf Entfernung der Bewertung zu rechtfertigen. „Lediglich“ unsachliche Bewertungen sollen dagegen nicht zu beanstanden sein.

5. Straftaten im Zusammenhang mit Internet-Auktionen

a) Erwerbe ich Eigentum an gestohlenen Artikeln?

Nein. Nach dem Gesetz kann an gestohlenen Artikeln auch dann kein Eigentum erworben werden, wenn der Erwerber in gutem Glauben gehandelt hat. Der tatsächliche Eigentümer könnte sein Eigentum daher zurückfordern. Der Käufer ist darauf verwiesen, den Verkäufer im Hinblick auf den gezahlten Kaufpreis sowie ggf. Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.

b) Mache ich mich beim Erwerb gestohlener Artikel strafbar?

Das kommt darauf an. Strafbar macht sich derjenige, der einen Artikel kauft, obwohl er weiß, daß dieser gestohlen ist. Er muß dabei keine sichere Kenntnis davon haben. Ausreichend ist, daß er davon ausgeht, daß der Artikel gestohlen ist, welches er hinnimmt.

Dieses wird in den seltensten Fällen gegeben sein. Kürzlich hatte ein Gericht einen Fall zu entscheiden, in welchem ein – tatsächlich gestohlener – Artikel in einem Internetauktionshaus zu einem Startpreis von einem Euro angeboten worden war. Aus der Tatsache, daß es sich um einen wesentlich hochpreisigeren Artikel gehandelt hat (welcher dann auch noch deutlich unter dessen Wert versteigert worden ist), schlossen die Staatsanwaltschaft und das Gericht in erster Instanz, daß der Käufer sich der Tatsache bewußt gewesen sei, daß der Artikel gestohlen sei.

Dem ist das Rechtsmittelgericht entgegengetreten. Allein der niedrige Startpreis kann Vorsatz nicht begründen, wird er doch regelmäßig als – im Einzelfall riskantes – Mittel eingesetzt, besonders viele Interessenten anzulocken. Der Preis des Endgebotes ist gleichfalls nicht ausschlaggebend, schließlich hat der Käufer keinen Einfluß auf das Bietverhalten anderer Interessenten.

c) Strafanzeige bei Betrugsverdacht?

Regelmäßig werden wir von Mandanten danach gefragt, ob eine Strafanzeige bei Polizei oder Staatsanwaltschaft zweckmäßig ist, wenn der Mandant vermutet, daß der Verkäufer ihn betrogen hat. Dies kann etwa der Fall sein, wenn nach Bezahlung gar keine Lieferung erfolgt und der Verkäufer nicht mehr zu erreichen ist oder den Käufer stets auf einen späteren Zeitpunkt vertröstet oder wenn sich die Lieferung offensichtlich entgegen der Artikelbeschreibung als „Schrott“ entpuppt.

Grundsätzlich kann dazu geraten werden, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten. Die Ermittlungsbehörden sind dann verpflichtet, den Sachverhalt zu ermitteln. Der Anwalt des Käufers kann dann Akteneinsicht beantragen, wobei die Ermittlungsergebnisse den Anspruch auf Rückforderung des gezahlten Kaufpreises zu stützen vermögen.

Der Käufer läuft dabei auch nicht Gefahr, sich nun seinerseits wegen Falscher Verdächtigung strafbar zu machen. Es ist sein gutes Recht, einen Betrugsverdacht gegenüber den Ermittlungsbehörden zur Anzeige zu bringen. Keinesfalls müssen der Sachverhalt zuvor „ausemittelt“ und der Käufer von dem Vorliegen einer Straftat überzeugt sein. Von Bedeutung ist allerdings, daß Polizei/Staatsanwaltschaft umfassend informiert werden.